Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Datum: 26. April 2013
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 ● ZVR 271669473

Konsultation M 1.7/12 - Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren M 1.7/12 – Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) - gem. § 128 TKG 2003 dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen. Diese Stellungnahme wird von der Hutchison 3G Austria GmbH nicht unterstützt.

Marktmacht der A1 Telekom Austria ungebrochen

Der VAT ist überzeugt davon, dass die Telekom-Control-Kommission eine falsche Marktabgrenzung vorgenommen hat. Die Aufnahme der Mobilfunkminuten in den gegenständlichen Markt ist, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass keine auf genauen Daten basierende Unterscheidung der Minuten in Privat- und Nichtprivatkunden vorgenommen wurde, nicht zu unterstützen.

Betrachtet man den gegenständlichen Markt ohne die (geschätzten) Mobilfunkminuten, zeigt sich eine ungebrochene Marktmacht der A1 Telekom Austria (A1TA). Der Umstand, dass die Umsatzmarktanteile der A1TA höher sind als ihre Minutenmarktanteile[1], galt im letzten Verfahren noch als Indikation dafür, „*dass das regulierte Unternehmen im Aggregat noch immer signifikant höhere Preise setzen kann*“[2] als alternative Netzbetreiber. Warum dies in der nun durchgeführten Analyse nicht so gesehen wird, ist dem VAT unverständlich.

Insbesondere die Feststellung, dass der Umsatzmarktanteil im Zeitverlauf (1. Quartal 2004 bis 4. Quartal 2010) eine leicht steigende Tendenz zeigt, während der Minutenmarktanteil weitgehend konstant bzw. leicht sinkend ist[3], zeugt aus unserer Sicht klar von einer marktbeherrschenden Stellung.

[1] Siehe Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.7/12 „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“, S. 13 und 14.
[2] M 10/09, II.B.3.1., S. 9.
[3] Vgl. Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.7/12 „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“, S. 14.

Allgemeines Wettbewerbsrecht nicht ausreichend

Die TKK argumentiert, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht ausreichend ist um Marktversagen entgegen zu wirken. Der VAT sieht dies allerdings gänzlich anders. Bereits im letzten Marktanalyseverfahren haben wir angemerkt, dass die auferlegte ex-post Price-Cap Regulierung die wettbewerblichen Probleme auf dem gegenständlichen Markt nicht richtig adressiert. Es bedarf vielmehr einer ex-ante Regulierung der Endkundenpreise der A1TA in Form einer Verpflichtung zur Kostenorientierung. Dadurch könnten die wettbewerblichen Probleme des Marktes adressiert werden.

Wie UPC in ihrer Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten ausführt, ist zu befürchten, dass A1TA vor allem in Projektgeschäften ohne regulatorische Vorgabe einer entsprechenden Entgeltkontrolle enorme Rabatte anbietet, die zu einem massiven Wettbewerbsdruck auf alternative Betreiber führen und damit insgesamt eine Benachteiligung dieser gegenüber A1TA bedeutet.

Sofern die TKK hier auf das allgemeine Wettbewerbsrecht verweist, übersieht sie, dass einmal verlorene Kunden nicht mehr zurück zu gewinnen sind. Der Umstand, dass im letzten Marktanalyseverfahren bereits die Vorab-Genehmigung von Entgeltsenkungen der A1 TA nicht mehr vorgesehen war, ist aus Sicht des VAT keine Begründung diese nicht wieder einzuführen.

Fortführung der Regulierungsmaßnahmen

Wir regen an, den gegenständlichen Markt nicht aus der Regulierung zu entlassen, da das allgemeine Wettbewerbsrecht nicht ausreicht die auftretenden Wettbewerbsprobleme angemessen zu adressieren. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass A1TA durch Preissenkungen Alternative Netzbetreiber massiv unter Druck setzen kann und so ihren Marktanteil am gegenständlichen Markt weiter ausbauen kann.

Vor allem in Hinblick auf eine mögliche Erhöhung der Festnetz-Originierungsentgelte hält der VAT die Entgeltkontrollmaßnahmen wie die kostenorientierte Entgeltkontrolle für unabdingbar um die Möglichkeit der A1 TA die Alternativen Netzbetreiber durch ‚Margin Squeeze' unter Druck zu setzen hintanzuhalten.

Aus eben den genannten Gründen spricht sich der VAT dafür aus, dass die bisherigen Regulierungsmaßnahmen wie:

- die Anzeigepflicht,
- die Entgeltkontrolle
- sowie die getrennte Buchführung

aufrechtzuerhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

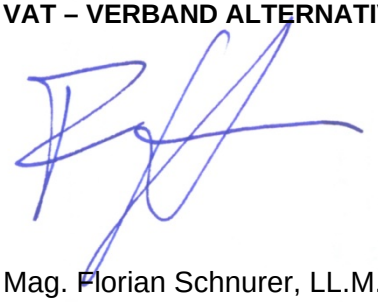

Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer